

Amtliche Bekanntmachung

des Widerspruchsrechts bei Melderegisterauskünften an Parteien

Nach § 28 abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2004 – in der zurzeit geltenden Fassung – darf die Meldebehörde

1. Parteien,
2. Wählergruppen,
3. anderen Trägern von Wahlvorschlägen,
4. Bewerberinnen und Bewerbern um das Amt einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder eine Landrätin oder eines Landrats und
5. den für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen

Auskunft aus dem Melderegister erteilen über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften) von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur im Zusammenhang mit

1. Parlaments- und Kommunalwahlen,
2. unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Landrätinnen und Landräte sowie
3. verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen

in den sechs der Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten erteilt werden. Die Geburtstage der Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Datenempfängerinnen oder Datenempfänger dürfen die Daten der Stimmberechtigten nur für Zwecke der Wahlwerbung verwenden; sie haben die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen und dies der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass die Betroffenen in diesen Fällen jederzeit ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Er gilt so lange, bis er durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Der entsprechende Vordruck ist hier für Sie bereitgestellt. Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck an die Stadt Husum, Einwohnermeldeamt, Zingel 10, 25813 Husum.

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Stadt Husum
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
25813 Husum

Antragsteller/in:	Geburtstag:
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):	

Nach dem Meldegesetz beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:
(Erläuterungen auf der Rückseite!)

- ☐ An **Parteien und Wählergruppen** im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen.
- ☐ Im Falle eines **Altersjubiläums** (z.B. 90. Geburtstag) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden.
- ☐ Im Falle eines **Ehejubiläums** (z.B. Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden. Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden.
- ☐ Der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** wird widersprochen.
- ☐ An **Religionsgesellschaften über Familienangehörige** (Ehegatte, Eltern, Kind), die **nicht derselben oder keiner Religion** angehören.

Name:	Vorname:	Geburtstag:
-------	----------	-------------

- ☐ Bei Eröffnung einer **Datenübertragung über das Internet** wird der Auskunftserteilung widersprochen.
- ☐ Ich bitte um Auskunft über die **zu meiner Person gespeicherten Daten**.

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich. Dasselbe gilt bei minderjährigen Kindern für die Einrichtung einer Übermittlungssperre an Religionsgesellschaften über Familienangehörige.

Ort, Datum:	
Unterschrift der/des Erklärenden:	Unterschrift des Ehegatten:

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

- **Auskünfte an Parteien und Wählergruppen (§ 28 Abs. 1 LMG)**

Das Meldegesetz erlaubt, an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.

- **Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 28 Abs. 2 LMG)**

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum kann das Widerspruchsrecht nicht mehr ausgeübt werden. Einer Begründung bedarf es nicht. Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

- **Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 28 Abs. 3 LMG)**

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden.

- **Übermittlungssperren an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 26 Abs. 2 LMG)**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverbund leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige (nicht das Kirchenmitglied selbst) kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für die Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

- **Datenübertragung über das Internet (§ 27 Abs. 2 LMG)**

Unter Wahrung gewisser datenschutzrechtlicher Vorkehrungen können Internetauskünfte aus dem Einwohnermeldedatenbestand gegeben werden. Die Eröffnung einer Datenübertragung über das Internet ist örtlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird dann konventionell bearbeitet.